

Ortsgemeinde Annaberg - Lungötz



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde 5524 Annaberg-Lungötz
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,--.
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. € 360,--
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 280-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. € 280,--
 - c. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. € 200,--
 - d. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 180-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages, d. s. € 180,--

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Annaberg – Lungötz vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 11. November 2008 unter Tagesordnungspunkt 17. zustimmend zur Kenntnis genommen.

Annaberg, am 5. Dezember 2008

Der Bürgermeister:

Josef Schwarzenbacher



angeschlagen am 05.12.2008
abgenommen am 22.12.2008



Ortsgemeinde
Annaberg- Lungötz
A- 5524 Annaberg 32

Pol. Bezirk Hallein
Land Salzburg

Telefon : 06463 / 8158-0

Fax : 06463 / 8158-77

e-mail : info@annaberg-lungoetz.at
hp : www.annaberg-lungoetz.at

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Annaberg- Lungötz
Konto Nr. : 10124
BLZ : 35006
UID : ATU 40915701
DVR : 0384631